

Beck kompakt

## GbR, UG, GmbH & Co.

Die richtige Gesellschaftsform für meine Gründung

Bearbeitet von  
Dr. Nicco Hahn

2. Auflage 2017. Buch. 144 S. Kartoniert  
ISBN 978 3 406 68481 4  
Format (B x L): 10,4 x 16,1 cm

[Wirtschaft > Wirtschaftswissenschaften: Allgemeines > Wirtschaftswissenschaften:  
Sachbuch und Ratgeberliteratur](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

# Die GbR

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist die Grundform der Personengesellschaften. Im Gesetz ist die GbR in den §§ 705 bis 740 BGB geregelt.

Grundvoraussetzung der GbR ist nach § 705 BGB der Gesellschaftsvertrag. Eine bloße Personenmehrheit, die ohne eine vertragliche Abrede besteht, ist daher keine Gesellschaft, selbst wenn sie, wie etwa Erbengemeinschaften, im Einzelfall auch Vermögen bilden mag.

Eine weitere Voraussetzung ist die Förderung eines gemeinsamen Zwecks. Gesellschaftszweck kann dabei jeder erlaubte Zweck wirtschaftlicher oder ideeller Natur sein. Er muss von allen Gesellschaftern rechtlich verbindlich vereinbart und gemeinsam verfolgt werden.

Einen eigenen Namen muss die Gesellschaft nicht haben. Anders als bei Handelsgesellschaften müssen auf den Geschäftsbriefen auch keine Angaben zu Rechtsform und Gesellschaftern enthalten sein.

Eine GbR, die nach außen auftritt, ist grundsätzlich auch umfassend rechtsfähig. Durch die Möglichkeit, am Rechts- und Wirtschaftsverkehr teilzunehmen, kann die GbR darum als vollwertige Unternehmensträgerin eingesetzt werden.

Die gesetzlichen Regelungen der GbR in den §§ 705 ff. BGB sind weitgehend dispositiv, sodass es bei den tatsächlichen Erscheinungsformen der GbR eine erhebliche Artenvielfalt

gibt. Der – gesetzlich unterstellte – Normaltypus ist eine Außengesellschaft mit Gesamthandsvermögen.

Häufig auftretende Abweichungen vom gesetzlichen Normalfall sind etwa reine Innengesellschaften oder auch Gesellschaften, bei denen gar kein Gesamthandsvermögen gebildet wird. Bei einer GbR als Innengesellschaft beschränken sich die Rechtsbeziehungen allein auf das Verhältnis zwischen den Gesellschaftern. Solche Innengesellschaften sind beispielsweise stille Beteiligungen an einem nicht kaufmännischen Gewerbe oder Unterbeteiligungen am Gesellschaftsanteil eines anderen.

## Gründung

Die Gründung der GbR erfolgt durch Abschluss des Gesellschaftsvertrags. Ein besonderes Verfahren ist im Normalfall nicht erforderlich. Der Gesellschaftsvertrag muss folgenden Mindestinhalt haben:

- Gesellschafter
- Gesellschaftszweck

Der Gesellschaftsvertrag kann formfrei geschlossen werden. Weder müssen die Gesellschafter ihn schriftlich festhalten noch muss die GbR ihn registrieren lassen. Gesonderte Kosten für die Gründung fallen nicht an.

## Der Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag der GbR bedarf grundsätzlich keiner Form und kann auch durch konkludentes Verhalten

zustande kommen. Sofern keine vertraglichen Formerfordernisse vereinbart sind, gilt die Formfreiheit zudem für alle Änderungen des Gesellschaftsvertrags.

Formbedürftig sind Gesellschaftsverträge, wenn sie Leistungsversprechen beinhalten, die ihrerseits formbedürftig sind, etwa nach § 311b BGB das Versprechen eines Gesellschafters, ein Grundstück einzubringen.

Ein schriftlicher Gesellschaftervertrag ist gleichwohl immer empfehlenswert. Die Praxis zeigt, dass häufig Streit entsteht, wenn die vertraglichen Absprachen und Beschlüsse nicht hinreichend dokumentiert sind. Zudem verlangen Finanz- und Ordnungsämter sowie berufsständische Kammern häufig die Vorlage eines schriftlichen Vertrags.

### *Praxistipp: Gesellschaftsregister*

Legen Sie für Ihre Gesellschaft einen gesonderten und für alle Gesellschafter zugänglichen Ordner an, in dem eine Ausfertigung des Gesellschaftsvertrags und sämtliche Beschlüsse abgelegt werden.

Die grundsätzliche Formfreiheit ist für die Praxis von besonderer Bedeutung. Einerseits können bereits geschlossene GbR-Verträge durch die tatsächliche Handhabung seitens der Gesellschafter abgeändert werden. Nicht selten wählen die Gesellschafter unbedacht Musterformulierungen, die den Bedürfnissen der konkreten Gesellschaft bei Weitem nicht gerecht werden. Kommt es dann zu einer vom vereinbarten Vertrag abweichenden Handhabung etwa der Beschlussfassung oder der Gewinnausschüttung, stellt sich

die Frage, ob damit eine konkludente Änderung des Gesellschaftsvertrages verbunden ist oder lediglich eine einmalige Abweichung beschlossen wurde. Daher empfiehlt es sich, bei Abfassung von Gesellschaftsverträgen Bestimmungen aufzunehmen, die für Vertragsänderungen eine nachvollziehbare Form voraussetzen.

## Änderungen des Vertrags

Die Änderung des Gesellschaftsvertrags bestimmt sich nach den gleichen Grundsätzen wie der ursprüngliche Abschluss. Sie setzt nach dem Gesetz grundsätzlich voraus, dass die Gesellschafter die Änderung einstimmig vereinbaren. Im Gesellschaftsvertrag kann auch geregelt werden, dass eine Vertragsänderung durch Mehrheitsbeschluss erfolgen kann. Es sind zwei wichtige Grenzen zu beachten, die im Personengesellschaftsrecht übergreifende Bedeutung haben:

- Zum einen bedürfen die Vertragsänderungen, die durch Mehrheitsentscheidung erfolgen sollen, nach dem Bestimmtheitsgrundsatz einer konkreten Mehrheitsklausel im Gesellschaftsvertrag.
- Zum anderen steht nach der sogenannten Kernbereichslehre jedem Gesellschafter ein Kernbereich seiner Mitgliedschaft zu, in den grundsätzlich nicht ohne seine Zustimmung eingegriffen werden kann. Der Kernbereich ist nach den konkreten Verhältnissen der jeweiligen Mitgliedschaft zu bestimmen und umfasst regelmäßig die Gesellschaftserstellung selbst sowie Stimmrechte, Geschäftsführung und auch vermögensmäßige Rechte wie Gewinn- und Liquidationsteilhabe.

## Innenverhältnis der GbR

Das Innenverhältnis der Gesellschaft bezeichnet die Rechtsbeziehungen der Gesellschafter untereinander und gegenüber der Gesellschaft. Die betroffenen Rechte und Pflichten werden durch den Gesellschaftsvertrag begründet und im Gesetz sowie im Gesellschaftsvertrag geregelt.

### Pflichten der Gesellschafter

Die Gesellschafter sind nach dem Gesellschaftsvertrag regelmäßig verpflichtet, Beiträge zu leisten. Dafür kommen grundsätzlich alle denkbaren Vermögenswerte in Betracht, also neben Geldleistungen auch Sachen, Rechte, Nutzungen, Gebrauchsüberlassungen und Dienstleistungen.

In Ermangelung anderweitiger Bestimmungen haben die Gesellschafter nach § 706 Abs. 1 BGB grundsätzlich gleiche Beiträge zu leisten. Sie können jedoch die Beitragspflicht frei bestimmen und inhaltlich ausgestalten, wobei sie auch die Bewertung und das Verhältnis der einzelnen Beiträge zueinander regeln können.

### Keine Nachschusspflicht

Nach § 707 BGB sind die Gesellschafter nicht verpflichtet, vereinbarte Beiträge nachträglich zu erhöhen oder eine etwa durch Verlust verminderte Einlage zu ergänzen.

Eine Nachschusspflicht kann nur einvernehmlich vereinbart werden, wozu entweder eine (hinreichend bestimmte) Regelung im Gesellschaftsvertrag oder eine nachträgliche Vertragsänderung erforderlich ist. Im Gesellschaftsvertrag

kann auch vorgesehen werden, dass die Nachschusspflicht erst durch Mehrheitsbeschluss begründet wird. In diesem Fall sind im Gesellschaftsvertrag bereits die Grenzen einer späteren Erhöhung des Beitrags festzulegen.

## Treuepflicht

Fußend auf dem Gesellschaftsvertrag als Organisationsvertrag gehen die mitgliedschaftlichen Pflichten regelmäßig über die rein schuldrechtlichen Absprachen hinaus. Die Gesellschafter sind zueinander bzw. zur Gesellschaft allgemein zur Treue verpflichtet.

## Wettbewerbsverbot

Ein Wettbewerbsverbot der Gesellschafter ist gesetzlich nicht geregelt. Bei einer typischen Erwerbsgesellschaft sind die mitarbeitenden Gesellschafter auch ohne Vertragsbestimmung aufgrund ihrer Treuepflicht an einem Wettbewerb gehindert. Ob und wie ein Wettbewerbsverbot besteht, ist im Einzelfall nach den konkreten Verhältnissen der Gesellschaft sowie dem Interesse aller an einer Bindung von Know-how und Kapazitäten in der Gesellschaft zu bestimmen.

Vertraglich vereinbarte Wettbewerbsverbote sind insbesondere an der grundrechtlich geschützten Berufsfreiheit zu messen. Wettbewerbsbeschränkende Bestimmungen in Gesellschaftsverträgen sind nur zulässig, wenn und soweit sie notwendig sind, um Bestand und Funktionsfähigkeit der Gesellschaft zu erhalten. Bei

der Gestaltung ist daher zu beachten, dass das Wettbewerbsverbot räumlich und gegenständlich auf das notwendige Maß beschränkt wird. Nachvertragliche Wettbewerbsverbote sind regelmäßig bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig. Bei Freiberuflern sind nachvertragliche Wettbewerbsverbote außerdem nur zulässig, wenn eine Abfindung dafür gezahlt wird.

## Informations- und Stimmrecht

Nach § 716 Abs. 1 BGB sind alle Gesellschafter berechtigt, sich von den Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich zu unterrichten, die Bücher einzusehen und sich eine Übersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens anzufertigen. Das Informationsrecht kann durch den Gesellschaftsvertrag auch ausgeschlossen werden, es sei denn, es besteht Grund zu der Annahme einer unredlichen Geschäftsführung.

Das Stimmrecht ist das grundlegende mitgliedschaftliche Mitwirkungsrecht der Gesellschafter im Innenverhältnis. Die Willensbildung der GbR erfolgt regelmäßig durch eine Beschlussfassung, deren Form (schriftlich, mündlich, telefonisch etc.) und Ablauf (gleichzeitig, nacheinander, geheim oder öffentlich) frei ausgestaltet werden kann. Nach § 709 Abs. 1 BGB gilt das Einstimmigkeitsprinzip, d. h. für jedes Geschäft ist grundsätzlich die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. Nach § 709 Abs. 2 BGB können Mehrheitsentscheidungen vertraglich vereinbart werden, die, sofern nicht abweichend geregelt, im Zweifel nach Köpfen bestimmt werden.



## Gewinn- und Verlustteilhabe

Zu den Vermögensrechten der Gesellschafter zählen die Ansprüche auf Gewinn sowie auf ein etwa vorhandenes Auseinandersetzungsguthaben, wenn die Gesellschaft aufgelöst wird. Der Gewinnanspruch wird gemäß § 721 BGB am Schluss jedes Geschäftsjahres bzw. bei einer unterjährigen Vertragsdauer nach Auflösung der Gesellschaft fällig.

Grundsätzlich sind auch beim Gewinn alle Gesellschafter gleichberechtigt, unabhängig davon, wie hoch die einzelnen Beiträge waren. Dies gilt nach § 722 BGB entsprechend auch für den Verlustanteil.

## Geschäftsführung der GbR

Nach § 709 Abs. 1 BGB steht die Geschäftsführung allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu. Treffen sie keine abweichende Regelung, haben alle Gesellschafter das Recht, aber auch die Pflicht, an der gemeinschaftlichen Geschäftsführung teilzuhaben. Die Geschäftsführung der GbR umfasst die Entscheidungsfindung im Innenverhältnis der Gesellschafter untereinander, wie der Gesellschaftszweck verfolgt werden soll. Der Begriff der Geschäftsführung ist dabei weit zu verstehen und umfasst Maßnahmen aller Art. Die Geschäftsführung beschränkt sich ausschließlich auf das Innenverhältnis und ist mit Blick auf das Außenverhältnis streng von der Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten zu trennen. Zwar kann eine Handlung, etwa der Einkauf eines Lasters, ein Akt sowohl der Geschäftsführung als auch der